

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 69/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin , Rudi-Dutschke-Stra-
ße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Booking.com B.V., Oosterdokskade 163, 1011 DL Amsterdam, Niederlande
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.02.2026 für Recht
erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband der deutschen Verbraucherzentralen.

Die Beklagte bietet auf der Internetseite www.booking.com ein Buchungsportal an, über das Besucher freie Unterkünfte suchen und buchen können. Die Beklagte selbst vermietet keine Unterkünfte, sondern vermittelt lediglich die Buchung an den provisionspflichtigen Anbieter und die Buchungsbestätigung an den Nutzer.

Mit seiner Klage beanstandet der Kläger, dass die Beklagte eine von der Landeshauptstadt Hannover auf der Grundlage der zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Beherbergungssteuersatzung (Anlage B 3) erhobene Übernachtungssteuer nicht in den auf ihrer Plattform ausgewiesenen Gesamtpreis der in Hannover angebotenen Unterkünfte einbezieht. Er begehrt Unterlassung und den Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten.

Am 11.10.2025 wurde auf dem Portal der Beklagten eine Übernachtung im Hotel „Prize by Radisson“ in Hannover angeboten. Der dort ausgewiesene Preis wurde, wie der Kläger mit den als Anlagen K 8 bis K 11 zur Akte gereichten Screenshots veranschaulicht hat, jeweils mit dem Hinweis ausgewiesen: „Es können zusätzliche Gebühren anfallen“. Auf der Buchungsseite erschien zusätzlich die „Preisinformation: Inklusive Steuer € 9,75 und Gebühren, Exklusive Übernachtungssteuer“. Das nebenstehende Icon war nicht anklickbar.

Der Kläger meint, dass die Beklagte mit dem bloßen Hinweis auf möglicherweise zusätzlich anfallende Gebühren gegen die Vorgaben der Preisangabenverordnung verstoße, die mit § 3 Abs. 1 PAngV dazu verpflichtet, den Gesamtpreis auszuweisen. Danach müsse auch eine Übernachtungssteuer in den Preis einbezogen werden. In der Zuwiderhandlung liege ein unlauteres Verhalten, das nach Maßgabe des § 8 UWG einen Unterlassungsanspruch begründe. Denn damit gehe eine Irreführung durch Unterlassen, nämlich durch Vorenthaltung wesentlicher Informationen im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG einher. Dies zum einen deshalb, weil mit der Zuwiderhandlung gegen die PAngV entgegen § 5b Abs. 4 UWG gegen Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation verstoßen worden sei. Zum anderen deshalb, weil auf diese Weise entgegen § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG der Gesamtpreis und für den Fall,

dass dieser aufgrund der Beschaffenheit der Dienstleistung nicht im Voraus berechnet werden könne, auch die Art der Preisberechnung, nicht angegeben worden sei. Schließlich liege in dem Verstoß gegen die PAngV auch die Verletzung einer das Marktverhalten lenkenden Norm im Sinne der §§ 3, 3a UWG, was gleichfalls einen Unterlassungsanspruch begründe.

Die Übernachtungssteuer der Stadt Hannover sei eine feststehende Größe, die in den Preis einberechnet werden müsse. Wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung des Angebots noch nicht bezifferbar sei, müsse die Beklagte jedenfalls die Preisspanne mitteilen, in der sie anfalle, wie dies etwa auch bei Portokosten üblich sei.

Sein Unterlassungsbegehren hat der Kläger zunächst unter Bezugnahme auf die als Anlagen K 2 bis K 4 und/oder Anlage K 5 zur Akte gereichten Screenshots an einem auf dem Buchungsportal der Beklagten veröffentlichten Angebot festgemacht, das eine Unterkunft im Hotel Aalto in Langenhagen, Hannover, betraf. Diesbezüglich mahnte der Kläger die Beklagte mit Schreiben vom 19.07.2024 vergeblich ab und erhob dann Klage. Auf den Hinweis der Beklagten, dass die Gemeinde Langenhagen nicht zur Stadt Hannover gehöre und dort nicht die streitgegenständliche Beherbergungssteuer anfalle, hat der Kläger seinen ursprünglichen Klageantrag zu 1) dergestalt geändert, dass nun anstelle der Anlagen K 2 bis K 5 auf die mit Anlage K 8 bis K 11 veranschaulichte Verletzungshandlung Bezug genommen wird.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite www.booking.com unter Angabe von Preisen für Beherbergungsverträge zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies geschieht wie
 - a) in Anlagen K 8 bis K 10 abgebildet
 - und/oder
 - b) in Anlage K 11 abgebildet
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wendet ein, dass der Kläger nicht einmal substantiiert vortrage, dass dem Gast in dem nun streitgegenständlichen Hotel in Hannover tatsächlich eine Übernachtungssteuer in Rechnung gestellt werde. Dies sei mit Nichten zwingende Folge des Inkrafttretens der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Hannover. Denn nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 der Beherbergungssteuersatzung sei - was außer Streit steht - allein der Betreiber der Unterkunft steuerpflichtig. Es stehe in seinem Ermessen, ob er die Steuer auf seinem Gast umlege.

Selbst unterstellt, dass das Hotel seinen Gästen eine etwa anfallende Beherbergungssteuer grundsätzlich in Rechnung stelle, könne und müsse diese aber - wie die Beklagte meint - auf ihrer Plattform nicht in den Gesamtpreis einbezogen werden, weil die Frage, ob die Steuer überhaupt anfalle und wenn ja, in welcher Höhe, zum Zeitpunkt der Buchung nicht beantwortet werden könne. Dies deshalb nicht, weil nach der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Hannover das Entstehen und die Höhe der Beherbergungssteuer von einer Vielzahl von Kriterien abhängen, die an die Person der Gäste anknüpfen. Diese Daten seien zum Zeitpunkt der Buchung im Internet noch unbekannt. So sei - was gleichfalls unstreitig ist - lediglich die Beherbergung volljähriger Personen steuerpflichtig, das Geburtsdatum der Übernachtungsgäste zum Zeitpunkt der Buchung aber nicht bekannt. Auch hänge die Höhe der Beherbergungssteuer von der Anzahl der Gäste ab. Es könne ihr vernünftigerweise nicht zur Pflicht gemacht werden, diese Daten anlässlich einer Buchung abzufragen und den Gesamtpreis auf dieser Grundlage eigenständig zu berechnen, da die bei der Buchung angegebenen Daten sich auch vor der Anreise ohne weiteres wieder ändern könnten und damit bei der Buchung dann ein falscher Preis ausgewiesen werde.

Angesichts dieser Unwägbarkeiten sei es nach Maßgabe der PAngV nicht geboten, eine etwaige Beherbergungssteuer zu ermitteln und in den Gesamtpreis einzubeziehen. Vielmehr sei § 3 Abs. 1 PAngV dahin auszulegen, dass nur solche Preisbestandteile in den Gesamtpreis einzubeziehen seien, deren Entstehen dem Grunde und der Höhe nach von Umständen abhängen, die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung bereits bekannt seien. Die Übernachtungssteuer der Stadt Hannover sei danach nicht in den beworbenen Gesamtpreis einzubeziehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Kläger gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG befugt, als Verband eine Unterlassungsklage zu erheben, weil er in die bei dem Bundesamt für Justiz geführte Liste nach § 4 UKlaG eingetragen ist

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

1.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten kein Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 UWG wegen einer unzulässigen geschäftlichen Handlung im Sinne des § 3 UWG zu. Der Beklagten fällt keine Irreführung durch Unterlassen im Sinne des § 5a UWG zur Last. Sie hat weder nach Maßgabe des § 5b Abs. 4 UWG i. V. m. § 3 PAngV noch nach § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG wesentliche Informationen vorenthalten, indem sie keine Übernachtungssteuer in den Gesamtpreis einer Unterkunft in Hannover einbezog und auch keine diesbezügliche Preisspanne angab.

a)

Die Frage der Unlauterkeit des Verhaltens der Beklagten wegen eines vom Kläger gerügten Verstoßes gegen die Preisangabenverordnung richtet sich nicht nach dem Rechtsbruchtatbestand des § 3a UWG, sondern nach den Bestimmungen der §§ 5a, 5b UWG zum Vorenthalten wesentlicher Informationen. In Fällen der Verletzung einer Informationspflicht in Bezug auf kommerzielle Kommunikation ist die Unlauterkeit einer Handlung allein nach § 5a UWG zu beurteilen (BGH, Urteil vom 26.10.2023 - I ZR 135/20, Rn. 15 - Flaschenpfand).

b)

Ein unlauteres Verhalten der Beklagten kann nicht an einer ihr zur Last zu legenden Irreführung durch Unterlassen im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG festgemacht werden.

Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die (Nr. 1) der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und (Nr. 2) deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Wesentliche Informationen im vorgenannten Sinne

definiert das Gesetz in § 5b UWG.

(1.)

Entgegen der Argumentation der Beklagten scheitert der geltend gemachte Unterlassungsanspruch des Klägers nicht schon daran, dass er nicht substantiiert dargelegt habe, dass im Fall der von ihm als Verletzungstatbestand angeführten Bewerbung eines Hotelzimmers in Hannover überhaupt eine Übernachtungssteuer auf den Gast umgelegt worden wäre, wenn nicht nur eine Buchungsanfrage ausgeführt, sondern eine Buchung vollzogen worden wäre und dass damit überhaupt eine wesentliche Information vorenthalten worden sein könnte.

Zwar steht außer Streit, dass es nach der Beherbergungssatzung der Stadt Hannover im Ermessen des Betreibers der Unterkunft liegt, ob er die ihm auferlegte Übernachtungssteuer an seine Gäste weiterreicht. Der Kläger musste seinen diesbezüglichen Vortrag indes deshalb nicht substantiieren, weil die Beklagte gar nicht bestreitet, dass eine Übernachtungssteuer im konkreten Fall dem Gast in Rechnung gestellt worden wäre, wenn sie denn beim Betreiber des Hotels angefallen wäre. Sie trägt selbst vor, dass sie bei ihren Vertragspartnern gezielt abfrage, wie hoch der Gesamtpreis der jeweiligen Unterkunft sei und ob weitere Steuern in den Gesamtpreis einzuberechnen oder gesondert auszuweisen seien. Sie veröffentliche auf ihrem Portal diejenigen Angaben, die ihr von den Hotelbetreibern übermittelt würden. Könnten diese keine Angaben dazu machen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Übernachtungssteuer anfalle, so weise sie - wie im streitgegenständlichen Fall - auf die Möglichkeit hin, dass zusätzliche Gebühren anfallen könnten. Dies erlaubt die Schlussfolgerung, dass im konkreten Fall grundsätzlich eine Übernachtungssteuer umgelegt worden wäre, wenn sie beim Hotelbetreiber angefallen wäre, denn anderenfalls wäre die Nachfrage verneint und nicht offen gelassen worden.

(2.)

Der Beklagten fällt aber auch unter dieser Prämisse weder nach Maßgabe des § 5b Abs. 4 UWG noch nach § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG ein Vorenthalten wesentlicher Informationen zur Last, weil die nach Maßgabe der Beherbergungssteuer der Stadt Hannover erhobene Übernachtungssteuer nicht in den Gesamtpreis der dortigen Unterkünfte einzubeziehen ist und die Beklagte auch nicht verpflichtet war, im Hinblick auf die Übernachtungssteuer jedenfalls eine Preisspanne anzugeben.

(aa)

Die auf der Grundlage der Beherbergungssatzung der Stadt Hannover erhobene Übernachtungs-

steuer ist nicht gemäß § 5b Abs. 4 UWG im Gesamtpreis der beworbenen Unterkünfte auszuweisen.

Gemäß § 5b Abs. 4 UWG, gelten solche Informationen als wesentlich, die dem Verbraucher aufgrund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen. Zu den in § 5b Abs. 4 UWG angesprochenen Rechtsvorschriften zählt auch § 3 Abs. 1 PAngV, an dem der Kläger eine Informationspflichtverletzung der Beklagten festmacht. Die dort normierte Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises setzt die Informationsanforderungen des Art. 7 Abs. 1, Abs. 4 lit. c) der Richtlinie 2005/29/EG um.

Nach § 3 Abs. 1 PAngV hat derjenige, der als Unternehmer Verbrauchern Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, die Gesamtpreise anzugeben. Der Gesamtpreis ist nach § 2 Nr. 3 PAngV der Preis, der einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile für eine Ware oder eine Leistung zu zahlen ist.

Die Bewerbung einer Unterkunft löst die Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises gemäß § 3 Abs. 1, § 2 Nr. 3 PAngV aus. Dieser Pflicht ist der Beklagte aber auch ordnungsgemäß nachgekommen. Die Übernachtungssteuer, die nach Maßgabe der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Hannover erhoben wird, ist kein Bestandteil des bei der Bewerbung von Unterkünften von der Beklagten anzugebenden Gesamtpreises. Denn § 3 Abs. 1 PAngV ist entsprechend seinem Sinn und Zweck, seiner historischen Entwicklung, seines systematischen Zusammenhangs und im Interesse einer richtlinienkonformen Auslegung dahin gehend auszulegen, dass vom Gesamtpreis solche Belastungen ausgenommen sind, deren Entstehen oder Höhe zum Zeitpunkt der Bewerbung oder Buchung noch nicht bekannt ist und vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann. Eben diese Unwägbarkeit besteht hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Übernachtungssteuer.

Sinn und Zweck der Preisangabenverordnung liegen darin, für Preiswahrheit und Preisklarheit zu sorgen. Preise sollen sachlich zutreffend und transparent dargestellt werden, um Irreführungen zu vermeiden (BGH, Urteil vom 15.01.2004 - I ZR 160/01 - Tz. 24). Dieses Ziel lässt sich nicht verwirklichen, wenn Ob und Höhe eines Preisbestandteils im Ungefähren liegen. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber schon zur Begründung der mit § 2 Nr. 3 PAngV inhaltsgleichen Vorgängernorm des § 1 Abs. 1 PAngV a. F. festgehalten, dass die Einbeziehung von Belas-

tungen, deren Höhe von Umständen abhängen, die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung noch nicht bekannt seien, nicht verlangt werden könne (BR-Drs. 1/85 vom 14.01.1985, S. 11). Diese Sichtweise hat auch im systematischen Kontext des § 3 Abs. 1 PAngV ihren Niederschlag gefunden: In Bezug auf die bei Fernabsatzverträgen gegebenenfalls gesondert auszuweisenden sonstigen Kosten bestimmt § 6 Abs. 2 PAngV ausdrücklich, dass dies nur hinsichtlich solcher Kosten gilt, deren Höhe vernünftigerweise im Voraus berechnet werden kann. Ebenso schränkt § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG die Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises in Fällen ein, in denen ein solcher Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung nicht im Voraus berechnet werden kann. Das Gesetz setzt damit Art. 7 Abs. 1, 4 lit. c) der UGP-Richtlinie um, die die Pflicht zur Angabe des Preises einschließlich aller Steuern und Abgaben in Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit des Produkts vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, darauf beschränkt, die Art der Preisberechnung anzugeben.

Nach Maßgabe dieses Verständnisses verpflichtet § 3 Abs. 1 PAngV die Beklagte nicht, eine auf der Grundlage der Beherbergungssatzung der Stadt Hannover erhobene Übernachtungssteuer in den Preis der beworbenen Unterkunft einzubeziehen, weil deren Entstehung und Höhe zum Zeitpunkt der Buchung nicht verbindlich festzustellen ist. Beides hängt von der Anzahl der Übernachtenden und von deren Alter ab. Ist der Gast minderjährig, fällt überhaupt keine Übernachtungssteuer an. Wird das Zimmer von mehreren Personen genutzt, erhöht sich die Steuer gegebenenfalls. Da der Buchende sich mit der Buchung aber hinsichtlich der Belegung der Unterkunft - anders etwa als bei einer Flugreise - auch nicht binden muss, kann die Beklagte, selbst wenn sie Alter und Anzahl der Übernachtungsgäste vor der Buchung abfragen würde, auch keine verbindliche Angabe zur Übernachtungssteuer machen.

(bb)

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, bei der Bewerbung von Unterkünften eine Preisspanne zu benennen, innerhalb derer nach Maßgabe der Beherbergungssatzung der Stadt Hannover eine Übernachtungssteuer anfallen könnte.

Einen diesbezüglichen Anspruch kann der Kläger nicht aus § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG herleiten. Danach gilt in Fällen, in denen der Gesamtpreis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung als wesentliche und damit zu offenbarende Information.

Die vom Kläger vermisste Preisspanne lässt sich nicht unter die Vorgabe subsumieren, gegebe-

nenfalls die Art der Preisberechnung zu erläutern. Denn aus der Angabe einer bloßen Preisspanne lässt sich kein konkreter Preis berechnen. Das Gesetz verpflichtet auch nicht etwa dazu, wenigstens diesen Rahmen anzugeben. Dies lässt sich nicht mit dem Argument rechtfertigen, dass das Gesetz ersichtlich darauf ziele, die Preisangaben jedenfalls so konkret wie eben möglich zu machen. Sinn und Zweck der Preisangabenverordnung liegen vielmehr generell in der Preisklarheit und Preiswahrheit. Dass dieses Ziel nicht verwirklicht werden könnte, indem im Buchungsportal der Beklagten die höchst komplexe Beherbergungssatzung der Stadt Hannover in Bezug genommen und anhand dieser die Berechnung der Übernachtungssteuer erläutert würde, erkennt offenbar auch der Kläger, der daran, dass dies nicht geschehen ist, keinen Anstoß nimmt. Kann aber vernünftigerweise nicht einmal über die Art der Preisberechnung informiert werden und bleiben danach die Kriterien offen, nach denen sich beurteilt, ob eine Übernachtungssteuer überhaupt anfällt, ist mit der Angabe einer Preisspanne keine Preisklarheit zu erzielen.

2.

Der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten steht dem Kläger gegenüber der Beklagten gemäß § 13 Abs. 3 UWG schon deshalb nicht zu, weil die Abmahnung ein auf dem Portal der Beklagten veröffentlichtes Angebot zum Gegenstand hatte, in dem auch der Kläger, wie er mit der nachfolgenden Klageänderung zum Ausdruck gebracht hat, keine Rechtsverletzung mehr erkennt. Die Abmahnung war danach unberechtigt.

3.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO. Die Wertfestsetzung beruht auf § 51 Abs. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Berlin II
52 O 69/25

Verkündet am 03.02.2026

, JOSEkr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.02.2026

, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle